



Selbständigerwerbende bei geringem Einkommen nach Pensionierung abmelden

Selbständigerwerbende werden nicht automatisch pensioniert: Die Ausgleichskasse führt sie auch nach Erreichen des Rentenalters als beitragspflichtige Mitglieder. Wer die Arbeit aufgibt oder soweit reduziert, dass er innerhalb des Freibetrags für Altersrentner bleibt, meldet sich mit Vorteil bei der Ausgleichskasse ab.

Wer bei der SVA Zürich als Selbständigerwerbend angemeldet ist, erhält regelmässig Post: Im Januar bekommt er die Verfügung der Akonto-Beitragszahlungen für das laufende Jahr und nach Eingang der Meldung vom Steueramt die definitive Beitragsverfügung. Daran ändert sich auch nichts mit Erreichen des Rentenalters (Frauen 64, Männer 65 Jahre). Denn die Beitragspflicht besteht, solange jemand erwerbstätig ist. Selbständigerwerbende im Rentenalter profitieren allerdings vom gleichen Freibetrag für Erwerbseinkommen wie Arbeitnehmende: 1400 Franken pro Monat bzw. 16'800 Franken pro Jahr.

Bleibt das massgebende Einkommen innerhalb des Freibetrags, erhebt die Ausgleichskasse zwar keine Beiträge, muss aber dem Kunden trotzdem zwei entsprechende Verfügungen zustellen. Die SVA Zürich empfiehlt deshalb Selbständigerwerbenden, die die Erwerbstätigkeit aufgeben oder auf ein Ausmass innerhalb des Freibetrags reduzieren, dies der Ausgleichskasse mit dem praktischen Formular mitzuteilen.

Link zum Formular

- <https://www.svazurich.ch/pdf/024.004a.pdf>

Quelle: SVA-Zürich 31.07.2015

